

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 9

vom 16.08.2012

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. Tagesseminar Hessische Hundeverordnung (Praxisseminar) | ED 105 | S. 1 |
| 2. Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im II. Quartal 2012 | ED 106 | S. 4 |
| 3. Gewerbesteueraufkommen: Spreizung zwischen kreisfreien Großstädten und kreisangehörigem Bereich wächst | ED 107 | S. 5 |
| 4. Übernachtungssteuer – Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2012, Az. 9 CN 2.11 | ED 108 | S. 7 |
| 5. Steuersätze der Spielapparatesteuer: Entwicklung der Rechtsprechung | ED 109 | S. 8 |
| 6. Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: Mai 2012) | ED 110 | S. 10 |
| 7. Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung vom 29. November 2011 (StAnz. S. 1513) | ED 111 | S. 11 |
| 8. Bundesgerichtshof zur Amtshaftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für einen desolaten Gehweg | ED 112 | S. 12 |
| 9. Ölspurbeseitigung | ED 113 | S. 14 |
| 10. Umsetzung der Lärminderungsplanung nach den §§ 47a – f BImSchG; Lärmaktionsplan Hessen, Teilplan Schienenverkehr | ED 114 | S. 15 |
| 11. Bundesgerichtshof erschwert Betrugsmasche mit Gewerberegistern | ED 115 | S. 17 |

12.	Jagdrechtliches Vorverfahren; Verfahrensgebühren der Gemeinden	ED 116	S. 19
13.	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie; Unterstützung der Kommunen durch Gewässerberater	ED 117	S. 22
14.	Gemeindliche Internetbekanntmachung im Bauleitplanverfahren hier: Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 04. Mai 2012 (Az.: 1 MN 218/11)	ED 118	S. 26
15.	Aktuelle Änderungen im Vergaberecht	ED 119	S. 30
16.	Seminar: Umwelt- und Energieeffizienzkriterien bei der kommunalen Auftragsvergabe	ED 120	S. 37

ED 105

Tagesseminar
Hessische Hundeverordnung (Praxisseminar)

Der Hessische Städte- und Gemeindebund veranstaltet im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes ein

Tagesseminar zum Thema
„Hessische HundeVO (Praxisseminar)“

Termin: **Donnerstag, 25. Oktober 2012**

in: **Kurhaushotel Bad-Salzhausen**
 Kurstraße 2
 63667 Nidda

Beginn: **10:00 Uhr**
Ende: **16:00 Uhr**

Zielgruppe:

Das Seminar wendet sich insbesondere an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ordnungsämter. Ziel ist es, einen rechtlich sicheren Umgang mit der Hundeverordnung zu gewährleisten. Dabei werden auch die aus der praktischen Anwendung resultierenden Erkenntnisse und Entwicklungen berücksichtigt.

Referent:

Als Referent steht Herr POK Fischer i.R. und durch den RP Darmstadt zugelassener aktueller Hundesachverständiger zur Verfügung.

Inhalt:

1. Begrüßung und Einführung in die Thematik
2. Praktische Umsetzung der HundeVO unter Berücksichtigung der Erfahrungen und aktuellen Entwicklungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht
 - 2.1 § 2 Abs. 2 HundeVO: Erkennen der Tatbestandsvoraussetzungen – Sachverhaltsaufklärung unter Berücksichtigung der Tat- und Verhaltensbeiträge der beteiligten Hunde – Einleitung und Durchführung der weiteren erforderlichen Schritte
 - 2.2 Erlaubniserteilung / Sicherstellung / Verfügungen / Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - 2.3 Wesensprüfung und Standards – Controlling
 - 2.4 Ablauf einer Wesensprüfung – Dokumentation – Positive / Negative Wesensprüfung – Folgewesensprüfung – Wiederholungswesensprüfung
 - 2.5 Form und Inhalt der Gutachten und deren Beurteilung
 - 2.6 Ausdrucksverhalten von Hunden – Beschreibung im Gutachten – Erkennen und Beurteilen

- 2.7 Fehlerhafte Gutachten – Folgen
- 3. Bestimmung der Hunderassen
- 4. Ausblick

Hinweis:

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, dem Referenten bereits im Vorfeld Fragen zu stellen (E-Mail-Adresse: hefi110@t-online.de). Es ist vorgesehen, Sachverhalt und Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Vortrages zu besprechen.

Anmeldung:

Für die verbindliche Anmeldung bitten wir, das **beigefügte Anmeldeformular** zu verwenden.

Anmeldeschluss ist **Donnerstag, der 13. September 2012.**

Teilnehmergebühr:

Die Teilnehmergebühr beträgt **75,00 Euro pro Person für Mitglieder des HSGB und 115,00 Euro** für Nichtmitglieder.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen.

Freiherr vom Stein-Institut
 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
 Abteilung 2.2
 Postfach 13 51
 63153 Mühlheim am Main



bitte zurücksenden
 per Fax an: 06108/6001-57
 per E-Mail an: hsgb@hsgb.de

oder per Post an die Geschäftsstelle

Bitte das Formular leserlich ausfüllen!

**Anmeldung zum Tagesseminar
 Hessische Hundeverordnung (Praxisseminar)
 am 25.Oktober 2012 in Nidda – Bad Salzhausen**

Die Stadt / Gemeinde _____, Kreis _____
 meldet für das Tagesseminar folgende Teilnehmer/innen an:

Name, Vorname	
Funktion	

Angaben zum Absender:

Postleitzahl, Ort	Straße, Hausnummer
Ansprechpartner und Telefon (für Rückfragen)	

 (Datum)

 (Unterschrift)

--

(Stempel)

ED 106**Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im II. Quartal 2012**

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Gemeindeanteile für das II. Quartal 2012 bekannt gegeben. Die entsprechenden Daten geben wir in nachfolgender Tabelle bekannt.

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
Zweites Quartal 2012	612.595.069,92	84.952.165,25	45.144.172,25
Zweites Quartal 2011	583.369.887,00	86.673.058,00	44.842.299,00
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	+5,0%	-2,0%	+0,7%

Nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz erhalten die Gemeinden Abschlagszahlungen auf die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer. Die Zuweisung erfolgt auf Grundlage der ab 2012 geänderten Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile (vgl. Eildienst Nr. 4 – ED 34 – vom 14.03.2012).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

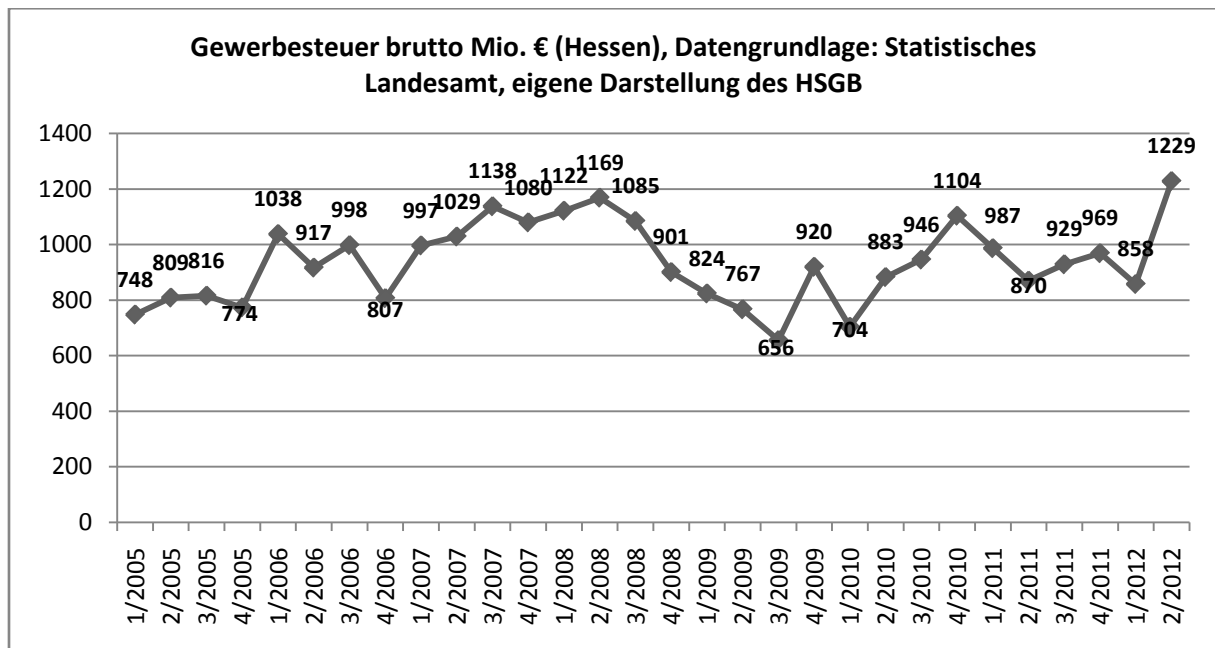
Dezernat 1 - Dr.R./Ju.

Nr. 9 – ED 106 vom 15.08.2012

ED 107

Gewerbesteueraufkommen: Spreizung zwischen kreisfreien Großstädten und kreisangehörigem Bereich wächst

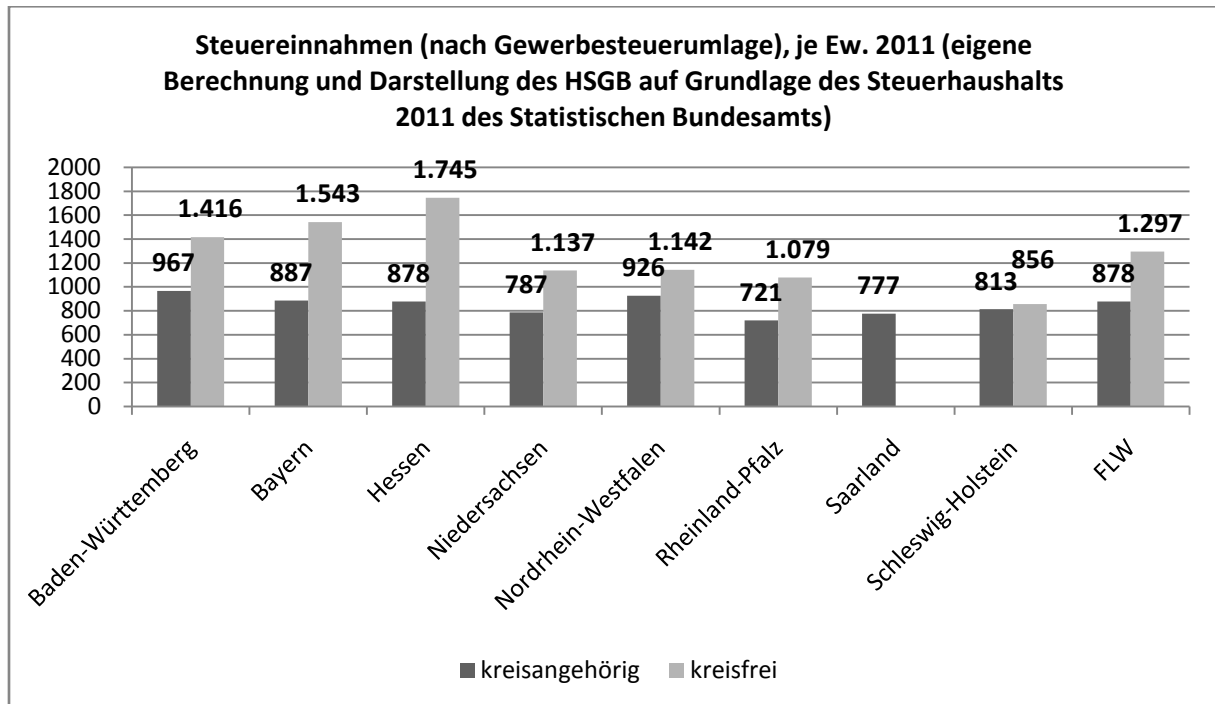
Nach Mitteilung des Statistischen Landesamts haben die hessischen Kommunen im 2. Quartal 2012 mehr Gewerbesteuer eingenommen denn je (Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung Nr. 162/2012 v. 25. Juli 2012). Allerdings entfielen laut Statistischem Landesamt nur 529,2 Mio. € auf die 421 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die damit trotz der viel zitierten Gewerbesteuerhochburgen wie Eschborn oder Niestetal nur 43% der Gewerbesteuerereinnahmen erzielen. Mit 57% entfällt der Löwenanteil der hessischen Gewerbesteuerereinnahmen auf die fünf (kreisfreien) Großstädte.



Dieser Ausstattungsvorsprung der kreisfreien Städte wird auch nicht durch andere Einnahmequellen zu Gunsten des kreisangehörigen Bereichs ausgeglichen. Vielmehr verzeichnen die kreisfreien Städte über alle Steuerarten hinweg höhere Einnahmen (€ je Einwohner 2011, eigene Berechnung auf Grundlage des Steuerhaushalts des Stat. Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 4):

Steuerart	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte
Gewerbesteuer netto	352	987
Einkommensteueranteil	383	393
Grundsteuer B	94	220
Umsatzsteueranteil	37	131
Grundsteuer A	4	0,39
Sonstige Gemeindesteuern	7	14
Steuereinnahmen insg.	878	1.745

Dabei ist der Ausstattungsvorsprung des kreisfreien auf den kreisangehörigen Bereich bei den Steuereinnahmen in keinem anderen westlichen Flächenland so hoch wie in Hessen.



Im Durchschnitt der West-Flächenländer verzeichnen kreisfreie Städte je Einwohner 148% der Steuereinnahmen kreisangehöriger Gemeinden. In Hessen liegt der entsprechende Wert 2011 bei 199% und damit höher als irgendwo sonst.

In den aktuellen Diskussionen um die Finanzausstattung der hessischen Kommunen und eine strukturelle Reform des Kommunalen Finanzausgleichs weist der Hessische Städte- und Gemeindebund mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, den kreisangehörigen Bereich finanziell nachhaltig besser auszustatten. Kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie ihre Landkreise erfüllen rechtlich exakt dieselben Aufgaben wie kreisfreie Städte auch, teilen sich aber eine sehr viel geringere Finanzausstattung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 108**Übernachtungssteuer – Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2012, Az. 9 CN 2.11**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11. Juli 2012 über die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung einer Übernachtungssteuer durch Kommunen entschieden. In seinem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht eine gemeindliche Steuer auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen für zulässig erachtet und gleichzeitig eine Steuer auf beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen für unzulässig erklärt. Das Gericht stützt seine Entscheidung zusammengefasst auf folgende Erwägungen:

Eine Steuer auf Übernachtungen ist eine örtliche Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts erfassen Aufwandsteuern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die darin zum Ausdruck kommt, dass die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Diese Voraussetzung liegt zwar bei entgeltlichen Übernachtungen aus privaten, insbesondere touristischen Gründen vor. Sie fehlt aber bei entgeltlichen Übernachtungen, die beruflich zwingend erforderlich sind. Solche Übernachtungen dienen bei einer wertenden Betrachtung nicht der Verwendung, sondern der Erzielung von Einkommen und unterliegen daher nicht der Aufwandbesteuerung. Eine Aufwandsteuer darf ferner einer bundesgesetzlich geregelten Steuer nicht gleichartig sein. Die Aufwandsteuer für privat veranlasste Übernachtungen ist auf Grund einer Gesamtbewertung nicht als mit der Umsatzsteuer gleichartig anzusehen, obwohl gewisse Ähnlichkeiten vorhanden sind. Denn die Umsatzsteuer erfasst alle Lieferungen und sonstigen Leistungen eines Unternehmers ohne zeitliche Begrenzung und berechnet sich nach einem Hundertsatz vom Übernachtungsentgelt. Demgegenüber betrifft die zulässige Übernachtungssteuer lediglich einen Teilbereich der Übernachtungsentgelte – die Entgelte für private Übernachtungen –, wurde in den streitgegenständlichen Satzungsbestimmungen nur zeitliche begrenzt für vier bzw. sieben zusammenhängende Übernachtungstage und nur von Erwachsenen und in Form eines Steuerpauschalbetrags erhoben. (Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2012, Nr. 71/2012)

Das Bundesverwaltungsgericht hat die jeweiligen Satzungsbestimmungen in seiner Entscheidung jedoch aus dem Grund für in vollem Umfang unzulässig erachtet, weil diese keine Differenzierung zwischen privaten und beruflich zwingend erforderlichen Übernachtungen enthielten und insoweit keine Teilbarkeit der Satzung gegeben war. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.**Nr. 9 – ED 108 vom 15.08.2012**

Steuersätze der Spielapparatesteuer: Entwicklung der Rechtsprechung

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 18. Juli 2012 (Az. 5 B 1015/12 – juris) Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Heranziehung zur Zahlung der Spielapparatesteuer auf Grundlage eines Steuersatzes von 20% der elektronisch gezählten Bruttokasse für in Spielhallen aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeit und 13% der Bruttokasse bei Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten zurückgewiesen. Diese Steuersätze hat die Landeshauptstadt Wiesbaden seit Jahresbeginn 2011 vorgesehen. Nach Pressemeldungen erwägt nun die Stadt Frankfurt am Main, angesichts wachsender Zahlen von Spielhallen diese Steuersätze zu übernehmen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte bei Einführung des neuen Steuermaßstabs der elektronisch gezählten Bruttokasse Steuersätze von 12 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, für die Vergangenheit und ggfls. auch für künftige Besteuerungszeiträume gedeckelt durch Fest- und Höchstbeträge, vorgeschlagen (Eildienst Nr. 12 – ED 133 – vom 22.11.2005). Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs steht eine Besteuerung nach der elektronisch gezählten Bruttokasse in besonderer Weise mit dem Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit im Einklang. Soweit die Gemeinde Fest- und Höchstbeträge vorsieht, muss sie diese regelmäßig darauf überprüfen, ob die Mehrzahl der Veranlagungen auf ihrer Grundlage erfolgt. Ist das der Fall, sind die Fest- und Höchstbeträge entweder für die Zukunft abzuschaffen oder deutlich soweit zu erhöhen, dass zu erwarten ist, dass die Besteuerung nach der Bruttokasse den Regelfall bilden wird (Eildienst Nr. 7 – ED 66 – vom 30.07.2009). Der Hessische Städte- und Gemeindebund hält derzeit zwei alternative Satzungsmuster (ohne und mit Fest- und Höchstbeträgen) vor (Eildienst Nr. 1 – ED 5 – vom 18.01.2012). Unter Wahrung der dargestellten Anforderungen an die regelmäßige Prüfung der Fest- und Höchstbeträge sind diese weiterhin zulässig (aber für künftige Besteuerungszeiträume nicht mehr zwingend geboten).

Soweit auf die Festlegung der Fest- und Höchstbeträge entfällt, sind im Einzelfall Schätzungen der Steuerschuld vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige keine oder keine ordnungsgemäße Steuererklärung abgibt. Eine solche Schätzung darf dann nicht auf früher vorgesehene Fest- und Höchstbeträge gestützt werden (VG Gießen, Beschl. v. 17.01.2012, Az. 8 L 4563/11.GI – juris).

Bezüglich der Steuersätze hat der HessVGH mit Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Steuersätze von 15% der elektronisch gezählten Bruttokasse für zulässig erachtet (HessVGH, Ur. v. 11.11.2010, Az. 5 B 1827/10 = KStZ 2011, S. 75, 77 mit Blick auf BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, Beschl. v. 03.09.2009, Az. 1 BvR 2384/08 = NVwZ-RR 2010, S. 313 ff.).

Bezüglich der nunmehr in Wiesbaden vorgesehenen und in Frankfurt erwogenen Steuersätze ist darauf hinzuweisen, dass der HessVGH in der nun ergangenen Entscheidung stark einzelfallbezogen auf die Wiesbadener Gegebenheiten abstellt, die dadurch gekennzeichnet waren, dass seit Inkrafttreten der Neuregelung acht neue Spielhallenkonzessionen erteilt worden waren. Daraus hat der HessVGH gefolgert, dass der Steuersatz nach den dort bestehenden Verhältnissen eine erdrosselnde Wirkung nicht entfalte. Diese Rechtsprechung steht im Einklang mit jener des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), das in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertritt, dass aus der (positiven) Entwicklung der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der aufgestellten Spielgeräte seit Erlass der Satzung geschlossen werden kann, dass der Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung entfaltet (BVerwG, Beschl. v. 26.10.2011 – 9 B 16/11 = NVwZ-RR 2012, S. 38). Das VG Kassel hat jüngst mit Hinweis auf diese Rechtsprechung des BVerwG und obergerichtliche Rechtsprechung aus anderen Bundesländern auch den Hinweis eines Aufstellers auf ein in Widerspruchsschreiben

häufig zitiertes Gutachten der Fa. KPMG entkräftet, mit dem angeblich der Nachweis einer unzulässigen erdrosselnden Wirkung der Spielapparatesteuer bei Steuersätzen in der Größenordnung von weniger als 10 v. H. geführt werden soll. Das VG Kassel hat dieses Gutachten angesichts seiner geringen Datengrundlage und der Entwicklung der Bestandszahlen nicht für stichhaltig befunden (VG Kassel, Beschl. v. 22.05.2012, Az. 4 L 545/12.KS, S. 5 des Umdrucks).

Geboten ist also eine Überprüfung von Steuersätzen und Besteuerungspraxis für die Städte und Gemeinden, die Fest- und Höchstbeträge in ihren Satzungen auch für künftige Besteuerungszeiträume vorgesehen haben. Kommt der Fest- und Höchstbetrag in annähernd der Mehrzahl oder sogar in der überwiegenden Zahl der Fälle zur Anwendung, ist für die Zukunft der Fest- und Höchstbetrag entweder deutlich zu erhöhen oder abzuschaffen.

Erwägt die Stadt bzw. Gemeinde eine Erhöhung von Steuersätzen, so dürften Steuersätze von 15% der elektronisch gezählten Bruttokasse angesichts der geschilderten Rechtsprechung zulässig sein. Gerade in kleineren Kommunen dürfte angesichts überschaubarer Aufstellerzahlen bei darüber hinausgehenden Steuersätzen der Nachweis, dass trotz des eingeführten höheren Steuersatzes die Zahl der Spielhallen bzw. aufgestellten Apparate noch wächst, im Einzelfall schwerer zu führen sein als in einer Großstadt mit entsprechend höheren Aufstellerzahlen. Von daher sind Steuersätze von mehr als 15% der Bruttokasse rechtlich immer noch leichter angreifbar als Sätze in der genannten Größenordnung. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Ju.

Nr. 9 – ED 109 vom 15.08.2012

ED 110**Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: Mai 2012)**

Das Hessische Sozialministerium weist auf die mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie Vertreterinnen und Vertretern der Architekten- und Ingenieurkammer, der Feuerwehren, der Bauaufsichtsbehörden und der kommunalen Spitzenverbände erarbeitete Handlungsempfehlungen hin. Die Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder sind auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter www.wirtschaft.hessen.de Bauen/Wohnen-Baurecht-Bauordnungsrecht-5.Sonderbauten/Feuerungsverordnung sowie auf unserer Homepage unter Fachinformationen bzw. in der Anlage zu finden.

Die Handlungsempfehlungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern haben lediglich empfehlenden Charakter.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 Bü**Nr. 9 – ED 110 vom 15.08.2012**

ED 111**Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung vom 29. November 2011 (StAnz. S. 1513)**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weist mit Schreiben vom 9. Mai 2012 darauf hin, dass zu den anzurechnenden Jubiläumsdienstzeiten nach § 3 der Hessischen Dienstjubiläumsverordnung (JVO) nur die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie eines Amtsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zählen. Nebenberufliche Tätigkeiten, insbesondere wenn diese auch noch der eigenen Aus- und Fortbildung dienen wie z. B. bei studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften, zählen grundsätzlich nicht dazu. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen im Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. Mai 2012 und bitten um Kenntnisnahme.

Das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ist zu finden im Mitgliederbereich unserer Homepage unter Fachinformationen/Top-Themen.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 9 – ED 111 vom 15.08.2012**

ED 112

Bundesgerichtshof zur Amtshaftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für einen desolaten Gehweg

Laut einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Amtshaftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für einen desolaten Gehweg kann ein Verkehrssicherungspflichtiger einem verunglückten Verkehrsteilnehmer grundsätzlich nicht entgegenhalten, dass dieser die gefährlichen Stellen hätte meiden müssen. Damit würde der Verkehrssicherungspflichtige die ihn treffende Verantwortung unzulässig auf den Verkehrsteilnehmer abwälzen (BGH-Urteil vom 21.6.2012, III ZR 275/11). Wir weisen darauf hin, dass es sich im vorliegenden Fall um einen **extremen** Gehwegmangel handelte. Im Grundsatz dürfte es bei der bisherigen Rechtsprechung bleiben, dass sorgfältige Benutzer einer Verkehrsanlage (Gehweg) durch die Verkehrssicherungspflicht vor nicht oder nicht rechtzeitig erkennbaren Gefahren geschützt werden sollen.

Der BGH-Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die im Jahr 2009 70-jährige Klägerin war an einem Vormittag Ende September des Jahres auf einem von ihr seit etlichen Jahren benutzten Überweg des Mittelstreifens einer Kreuzung in Berlin gestürzt. Dieser vor Oktober 1990 angelegte Weg bestand am Tag des Sturzes wie schon in den Jahren zuvor aus stark verwitterten und keine ebene Fläche mehr aufweisenden Betonplatten. Die letzte turnusmäßige Begehung durch einen Mitarbeiter des Bezirksamts des Beklagten hatte Anfang September 2009 stattgefunden. Die Klägerin, die festes Schuhwerk trug, blieb mit einem Fuß in einem etwa 2 bis 2,5 cm tiefen Loch hängen und fiel zu Boden, wobei sie sich schwere Verletzungen im Gesicht, Prellungen im Arm- und Brustbereich sowie eine Verstauchung des rechten Handgelenks zuzog. LG und KG gaben der Klage auf materiellen Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten im Wesentlichen - unter Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteils der Klägerin von 10 % - statt. Die Revision des Beklagten blieb vor dem BGH ohne Erfolg.

In der Begründung führt der BGH unter anderem aus: Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung gem. § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG zu.

Nach § 7 Abs. 6 S. 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) wird u.a. die Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen vom Land Berlin als eine Pflicht des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht nach Maßgabe dieser gesetzlichen Regelung eine schuldhafte Amtspflichtverletzung festgestellt. Schließlich hatte sich der Beklagte zu Unrecht darauf berufen, dass eine Pflichtverletzung angesichts der Erkennbarkeit der Gefahrenlage ausscheide.

Auch wenn sich der Gehweg in einem "quasi vor sich selbst warnenden Zustand befand", hatte der Beklagte für eine alsbaldige Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Weges zu sorgen. Darüber hinaus ist vielmehr notwendig, dass sich der Benutzer auf die Gefahr einstellen kann, was etwa dann in Betracht kommt, wenn er einer auf einem Gehweg vorhandenen und gut erkennbaren Gefahrenstelle unproblematisch auszuweichen vermag. Hier befand sich jedoch der ganze Überweg in einem so desolaten Zustand, dass selbst ein umsichtiger Fußgänger der Gefahr nicht ausweichen konnte, vielmehr bei jedweder Benutzung des Wegs gezwungen war, Teile zu begehen, die sich in schlechtem Zustand befanden, so dass eine gefahrlose Benutzung nicht möglich war.

Ohne Erfolg blieb auch der Einwand des Beklagten, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass die Klägerin, statt den schadhaften Überweg zu benutzen, auf die daneben befindliche Grünfläche hätte ausweichen können. Denn der Verkehrssicherungspflichtige kann Verkehrsteilnehmern grundsätzlich nicht entgegenhalten, sie hätten gefährliche Stellen meiden müssen. Damit würde er die ihn treffende Verantwortung unzulässig auf den Verkehrsteilnehmer abwälzen.

Dezernat 2 – Sie/Pe

Nr. 9 – ED 112 vom 15.08.2012

ED 113**Ölspurbeseitigung**

Mit Beschluss vom 11. Juli 2012 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Az.: 2 A 556/11.Z) den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgericht Gießen vom 31.01.2011 zurückgewiesen. In dem Beschluss wurde klargestellt, dass entgegen den Ausführungen des Gießener Urteils (wir berichteten in ED 153 v. 13.12.2011) im Gesetz keine vorrangige Verpflichtung der örtlichen Feuerwehren zur Ölspurbeseitigung besteht. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss klargestellt, dass durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen keine vorrangige Reinigungsverpflichtung der örtlichen Feuerwehr für Ölsuren festgestellt wird. Die Gemeinden haben jedoch nach den Feststellungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes im Falle einer Ölspur ein pflichtgemäßes Auswahlermessen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz Hess. Straßengesetz auszuüben, um zu bestimmen, in welcher Form eine Ölspurbeseitigung durchzuführen ist. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Gemeinde möglicherweise durch die Ausstattung der örtlichen Feuerwehren selbst über technisches Gerät zur Ölspurbeseitigung verfügt, bevor ein privates Dritter beauftragt wird.

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass bei außerordentlichen Verschmutzungen innerhalb der Ortslage (Ölsuren) eine Beseitigungspflicht des Verursachers auf Grundlage des § 15 Hess. Straßengesetz besteht. Kann unverzüglich die Identität des Verursachers festgestellt werden und dieser somit zur eigenständigen Beseitigung der Ölspur aufgefordert werden – wobei dies auch erfolgsversprechend sein muss – dann ist dieser vorrangig verantwortlich. Kommt der Verursacher der unverzüglichen Ölspurbeseitigung wegen der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht nach, kann der Straßenbaulastträger das Erforderliche veranlassen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Infolge dessen können dann die entstehenden Kosten mittels eines Leistungsbescheides gemäß § 15 Hess. Straßengesetz in Rechnung gestellt werden.

Der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem auf innerörtlichen Straßen eine Ölspur verursacht wurde. Der Einsatzleiter der Feuerwehr verfolgte die Ölspur bis zum Abstellort des Kfz. Nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes hätte in diesem Moment die Möglichkeit bestanden den Verursacher aufzufordern, die Ölspurbeseitigung selbst vorzunehmen. Mithin bestand ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Feststellung der Ölspur und der Identifizierung des Verantwortlichen, was den Hessischen Verwaltungsgerichtshof dazu veranlasst hat, die Kostenforderung gemäß § 15 Hess. Straßengesetz zurückzuweisen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes werden in einer der nächsten Ausgaben der Hess. Städte- und Gemeindezeitung veröffentlicht.

ED 114**Umsetzung der Lärminderungsplanung nach den §§ 47a – f BImSchG; Lärmaktionsplan Hessen, Teilplan Schienenverkehr**

Die Geschäftsstelle wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20.09.2011 zum Entwurf des o. g. Lärmaktionsplans angehört. Grundsätzlich wurden die Ziele der Lärmaktionsplanung aus kommunaler Sicht begrüßt. Es wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die praktische Umsetzung dieser Ziele im Teilplan Schienenverkehr – gelinde gesagt – für die lärm betroffenen Kommunen enttäuschend ist. Dies ist jedoch nicht auf Versäumnisse des Landes, sondern auf die Unzulänglichkeiten des jeweiligen Fachrechts – insbesondere des allgemeinen Eisenbahngesetzes – zurückzuführen. So kennt das Eisenbahnrecht, anders als das Verkehrs- und das Immissionsschutzrecht, derzeit keine Möglichkeit, nachträglich, d. h. nach Planfeststellung bzw. Plangenehmigung, Anordnungen zum Schutz der Umwelt zu erlassen. Auch eine § 45 StVO vergleichbare Regelung zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zum Schutz vor Schienenlärm fehlt zur Zeit.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Forderung des Regionalplans Südhessen 2010, dass es bezogen auf den Ausbau des Schienennetzes, Kapazitäts- und Leistungssteigerungen, insbesondere im Güterverkehr, nicht zu Verschlechterungen der Lebensqualität entlang der Schienenstrecke führen darf (vgl. G 5.1-1), ist es nicht hinnehmbar, dass die Lösung der Lärmproblematik allein den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung überantwortet wird. Denn zum einen scheitert dies daran, dass die jeweiligen planenden Kommunen keinerlei Informationen über Verkehrssteigerungen im Schienenverkehr besitzen. Vor allem aber würde es die Verantwortung der DB AG als Verursacher des Lärms auf die davon betroffenen Städte und Gemeinden verlagern.

Die Geschäftsstelle hat daher das Land Hessen aufgefordert, auf Bundesebene mit dem Ziel aktiv zu werden, eine Befugnis für das Eisenbahn-Bundesamt zu schaffen, um Anordnungen zum Schutz der Umwelt einschl. des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Lärm und Erschütterungen zu treffen.

Weiter haben wir das Land aufgefordert, die finanziellen Mittel für Lärmschutzprogramme und –projekte – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene – erheblich aufzustocken. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass – wie oben geschildert – die rechtlichen Möglichkeiten zur Bewältigung der Lärmproblematik derzeit noch nicht einmal ansatzweise gegeben sind.

Das Land Hessen hat nunmehr gemeinsam mit Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 eine Bundesratsinitiative gestartet, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen verbesserten Lärmschutz an Schienenstrecken zu schaffen. Mit den unter anderem vom Land Hessen eingebrachten Änderungsvorschlägen zum allgemeinen Eisenbahngesetz sollte das Eisenbahnbundesamt als Aufsichtsbehörde befugt werden, Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen anzuordnen. Darüber hinaus sollte die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an Schienenstrecken an das Eisenbahnbundesamt übertragen werden.

Durch das 7. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. Juni 2012 (BGBl I Seite 1421 ff.) wurden die öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zwischenzeitlich verpflichtet, den für die Ausarbeitung von Lärmkarten zuständigen Behörden die für die Erarbeitung von Lärmkarten erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und an der Aufstellung Lärmaktionsplänen mitzuwirken.

Die weiteren Bundesratsinitiativen betreffend die Anordnungsbefugnis für das Eisenbahnbundesamt und die Zuständigkeitsübertragung für die Lärmaktionsplanung an das Eisenbahnbundesamt sind bisher noch nicht umgesetzt worden.

Der Vollständigkeit halber weisen wir noch auf TOP 49 des Ergebnisprotokolls der 78. Umweltministerkonferenz am 22. Juni 2012 betreffend die Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes hin.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 - Wb / MG

Nr. 9 – ED 114 vom 15.08.2012

ED 115

Bundesgerichtshof erschwert Betrugsmasche mit Gewerberegistern

Scheinbar unentgeltliche Adressbucheinträge können sich als Kostenfallen herausstellen. In der Vergangenheit wurden eine Reihe von Städten, Gemeinden und ihre Einrichtungen in eine Kostenfalle gelockt, indem ihnen scheinbar unentgeltlich Einträge in ein Branchenverzeichnis oder Gewerberegister angeboten wurden. Manche unseriöse Firmen verbergen damit jedoch teilweise mehrjährige, schwer zu kündigende Verträge, die Entgeltklauseln enthalten.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass getarnte und deshalb unauffällige Entgeltvereinbarungen von vornherein kein Vertragsbestandteil sind. Damit wird die rechtliche Stellung von Städten, Gemeinden und ihren Einrichtungen sehr gestärkt, die unabsichtlich Verträge über Adresseinträge abgeschlossen haben.

In den vergangenen Jahren haben immer wieder unseriöse Unternehmen versucht, mit scheinbar unentgeltlichen Einträgen in Branchenbücher, Gewerberegister oder sonstige Adressbücher, vorzugsweise online, Geld zu verdienen. Oftmals waren derartige scheinbar unentgeltliche Angebote nämlich durchaus kostenpflichtig - aufgrund einer in dem Angebot versteckt enthaltenen Klausel. In der Folge davon hatten sich die Städte, Gemeinden oder deren Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten oder Feuerwehren unbeabsichtigt oft bis zu 2 Jahre verpflichtet, ein Entgelt für den Eintrag in ein entsprechendes Register zu zahlen, ohne dass dies einen angemessenen Nutzen gehabt hätte.

Eine Warnung vor entsprechenden Praktiken hatten wir bereits im Juli 2011 und Oktober 2011 verbreitet (ED 83 v. 21.07.2011; ED 137 v. 16.11.2011 sowie ED 31 v. 16.02.2012).

Der Bundesgerichtshof hat nun in einem Verfahren, bei dem es ebenfalls um das Angebot einer Eintragung in ein Online-Branchenverzeichnis ging, entschieden, dass überraschende Entgeltklauseln für den Eintrag in ein Online-Branchenverzeichnis unwirksam sind.

Das Urteil vom 26. Juli 2012 unter dem Aktenzeichen VII ZR 262/11 liegt noch nicht schriftlich vor. Zur näheren Information ist deshalb nachfolgend die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 26. Juli 2012 abgedruckt:

„Überraschende Entgeltklausel für Eintrag in ein Internet - Branchenverzeichnis unwirksam

Der Bundesgerichtshof hat heute eine Entscheidung zu der Frage getroffen, ob eine Entgeltklausel in einem Antragsformular für einen Grundeintrag in ein Branchenverzeichnis im Internet nach dem Erscheinungsbild des Formulars überraschenden Charakter hat und deshalb nicht Vertragsbestandteil wird (§ 305c Abs. 1 BGB).*

Die Klägerin unterhält ein Branchenverzeichnis im Internet. Um Eintragungen zu gewinnen, übersendet sie Gewerbetreibenden ein Formular, welches sie als "Eintragungsantrag Gewerbedatenbank..." bezeichnet. In der linken Spalte befinden sich mehrere Zeilen für Unternehmensdaten. Nach einer Unterschriftszeile, deren Beginn mit einem fettgedruckten "X" hervorgehoben ist, heißt es in vergrößerter Schrift: "Rücksendung umgehend erbeten" und (unterstrichen) "zentrales Fax". Es folgt die fett und vergrößert wiedergegebene Faxnummer der Klägerin.

Die rechte Seite des Formulars besteht aus einer umrahmten Längsspalte mit der Überschrift "Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen, Vergütungshinweis sowie Hinweis nach § 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)". In dem sich anschließenden mehrzeiligen Fließtext ist unter anderem folgender Satz enthalten: "...Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro netto pro Jahr....".

Der Geschäftsführer der Beklagten füllte das ihm unaufgefordert zugesandte Formular aus und sandte es zurück. Die Klägerin trug die Beklagte in das Verzeichnis ein und stellte dafür 773,50 € brutto in Rechnung. Die auf Zahlung dieses Betrages gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Der u. a. für das Werkvertragsrecht zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Mit Rücksicht darauf, dass Grundeinträge in ein Branchenverzeichnis im Internet in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten werden, wird eine Entgeltklausel, die nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird, gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil. Im vorliegenden Fall machte bereits die Bezeichnung des Formulars als "Eintragungsantrag Gewerbedatenbank" nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handelte. Die Aufmerksamkeit auch des gewerblichen Adressaten wurde durch Hervorhebung im Fettdruck und Formulargestaltung zudem auf die linke Spalte gelenkt. Die in der rechten Längsspalte mitgeteilte Entgeltpflicht war demgegenüber drucktechnisch so angeordnet, dass eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten war. Die Zahlungsklage ist daher zu Recht als unbegründet abgewiesen worden.

**§ 305c BGB Überraschende und mehrdeutige Klauseln*

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.“

Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle ist diese deutliche Klärung des Sachverhaltes durch das Urteil des Bundesgerichtshofs sehr zu begrüßen. Die Klärung dürfte auch im Interesse der seriösen Verlage und Gewerberegister sein, die unentgeltliche Einträge anbieten, weil sie sich z. B. über Werbung finanzieren. Dennoch gilt auch in Zukunft, dass scheinbar unentgeltliche Angebote für den Eintrag in entsprechende Gewerberegister stets sorgfältig geprüft werden sollten, um sicherzugehen, dass es sich tatsächlich um eine unentgeltliche Eintragung handelt. Sollte trotz sorgfältiger Prüfung dennoch unbeabsichtigt ein Vertrag mit einer Entgeltklausel abgeschlossen worden sein, so sollte in einer evtl. rechtlichen Auseinandersetzung das nun vorliegende Urteil des Bundesgerichtshofs die Basis der eigenen Position sein.

Sobald uns das vollständige Urteil vorliegt, werden wir es in der HSGZ veröffentlichen.

Dezernat 2 – Sie/Pe

Nr. 9 – ED 115 vom 15.08.2012

ED 116

Jagdrechtliches Vorverfahren; Verfahrensgebühren der Gemeinden

Früher konnten als Kosten des jagdrechtlichen Vorverfahrens gem. § 36 Abs. 6 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) a. F. nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen bei dem Kostenschuldner geltend gemacht werden. Die Personalkosten der Gemeinde waren nicht erstattungsfähig. Vereinfacht gesprochen war das jagdrechtliche Vorverfahren - bis auf die Auslagen - für die Beteiligten „kostenlos“.

Im Rahmen der letzten Novelle des HJagdG hatte die Geschäftsstelle in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf – wie auch im Rahmen der vorhergehenden Novellen – gefordert, das im Bundesjagdgesetz nicht zwingend vorgeschriebene jagdrechtliche Vorverfahren vollständig abzuschaffen, da es sich in den letzten Jahren immer häufiger zu einer bloßen Durchgangsstation zur Klärung der Streitigkeit vor den Zivilgerichten entwickelt hatte. Weiter hatten wir darauf hingewiesen, dass es sich stets um zivilrechtliche Schadensersatzansprüche handelt und es daher ohne Weiteres zumutbar erscheint, dass die Beteiligten die Regulierung ohne Einschaltung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde vornehmen.

Der Landesgesetzgeber ist unserer Forderung nicht nachgekommen. § 36 Abs. 6 S. 1 HJagdG wurde jedoch wie folgt geändert:

„Die Verfahrensgebühren sowie die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, stellt die Gemeinde den Beteiligten in Rechnung. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.“

Die Formulierung des § 36 Abs. 6 S. 1 HJagdG, dass die Gemeinde die „Verfahrensgebühren“ sowie die notwendigen Auslagen den Beteiligten „in Rechnung stellt“ und, dass die Kosten auch dann „festgesetzt“ und verteilt werden können, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist, ist unklar. Denn zum einen wird eine klassisch öffentlich-rechtliche Begrifflichkeit („Verfahrensgebühren“, „festsetzen“) verwandt. Zum anderen wird auf zivilrechtliche Begrifflichkeiten („in Rechnung stellen“) zurückgegriffen, die Zweifel daran wecken, ob diese „Verfahrensgebühren“ im Vorbescheid festgesetzt werden können.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle kann auf der Grundlage des § 36 Abs. 6 HJagdG in der Verwaltungskostensatzung einer Stadt oder Gemeinde ein Gebührentatbestand für die Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens geschaffen werden. Diese Verfahrensgebühren können im Rahmen des jagdrechtlichen Vorbescheides festgesetzt und ggfs. im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

Mit dieser Auffassung wandte sich die Geschäftsstelle an das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV). In seinem Antwortschreiben teilte das HMUELV Folgendes mit:

„Ich teile Ihre Rechtsauffassung, dass es sich bei dem Wildschadens-Vorverfahren um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Städte und Gemeinden handelt. Die hessischen Städte und Gemeinden sind auf der Grundlage von § 36 Abs. 5 und 6 Hessisches Jagdgesetz in die Lage versetzt, sich die ihnen für ihre Amtshandlung bei der Durchführung eines Wildschadensverfahrens entstehenden Verfahrenskosten von den Beteiligten erstatten zu lassen. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten im Sinne der Gleichbehandlung der Beteiligten stellen wir Ihnen anheim, einen landesweit einheitlichen Gebührentatbestand für eine Gebührensatzung zu entwickeln. Die Verteilung der Verwaltungsgebühren und der Auslagen auf die Verfahrensbeteiligten liegt im Ermessen der Gemeinden.“

Auf den ausdrücklichen Wunsch des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e. V. (VJEH) haben wir die Angelegenheit nochmals ausführlich am 30.7.2012 mit dem VJEH erörtert.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle sollten daher die Verwaltungskostensatzungen der Städte und Gemeinden um einen entsprechenden Gebührentatbestand ergänzt werden. Wir schlagen hierzu folgenden Wortlaut vor:

Nr.	Gegenstand	EUR
.....	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe § 8 Abs. 2.

Dieser Vorschlag orientiert sich an unserer Muster-Verwaltungskostensatzung. Es müsste daher geprüft werden, ob in Ihrer jeweiligen Verwaltungskostensatzung die Regelungen betreffend der Gebühren nach Zeitaufwand auch in § 8 Abs. 2 (wie in unserer Mustersatzung) enthalten sind.

Das bedeutet, dass – sobald Ihre Verwaltungskostensatzung einen Gebührentatbestand vorsieht – in dem jagdrechtlichen Vorbescheid eine Kostengrundentscheidung zu treffen wäre und nachfolgend die Kosten festgesetzt werden müssten. Die Kostengrundentscheidung betrifft die Frage, wer die Kosten bzw. wer die Kosten anteilig zu tragen hat, die Kostenfestsetzung hingegen die konkrete Kostenhöhe.

Ganz erhebliche Probleme stellen sich bei der Rechtsmittelbelehrung, die von § 36 Abs. 5 Satz 4 HJagdG verlangt wird. In dieser ist – gem. den Vorgaben von § 37 Abs. 2 HJagdG u.a. aufzunehmen, dass die Klage 1. von den Ersatzberechtigten gegen die Ersatzverpflichteten auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages, 2. von den Ersatzverpflichteten gegen die Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides und anderweitige Entscheidung über den Anspruch, zu richten ist.

Sofern einer der Beteiligten gegen den/die anderen Beteiligten vor dem Zivilgericht klagt, ist im Schlussurteil zugleich über die zu erstattenden Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu erkennen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 HJagdG).

Die zuletzt genannte Formulierung des § 37 Abs. 2 S. 2 HJagdG deutet darauf hin, dass auch hinsichtlich der Kostenfestsetzung ausschließlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Demzufolge wäre sowohl hinsichtlich der Kostengrundentscheidung als auch hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine gesonderte Rechtsmittelbelehrung dahingehend erforderlich, dass insoweit der Widerspruch beim Gemeindevorstand statthaft wäre. Dies bedeutet – legt man den Wortlaut von § 37 Abs. 2 Satz 1 HJagdG zugrunde –, dass eine fehlerhafte Festsetzung der Verfahrensgebühr nicht isoliert angreifbar wäre, da die Klage entweder auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages oder auf Aufhebung des Vorbescheides und anderweitige Entscheidung über den Anspruch gerichtet sein muss. Soweit ersichtlich hat bisher lediglich das Amtsgericht Schlüchtern eine abweichende Rechtsauffassung vertreten (AG Schlüchtern, Urteil vom 11.3.1997).

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Kostengrundentscheidung und die Kostenfestsetzung in dem jagdrechtlichen Vorbescheid vorzunehmen. Die Rechtsmittelbelehrung kann unverändert beibehalten werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass - da der Gesetzeswortlaut insoweit unklar ist – abzuwarten bleibt, wie die Gerichte diese Rechtsfragen entscheiden werden. Bis dahin ist keine rechtssichere Empfehlung hierzu möglich.

Da Urteile der Amtsgerichte betreffend jagdrechtliche Vorverfahren selten veröffentlicht werden, bitten wir, uns diese zu übersenden damit wir diese für die Rechtsberatung auswerten können.

Wir bitten um Kenntnisnahme

Dezernat 2 – AS/Wb

Nr. 9 – ED 116 vom 15.08.2012

ED 117**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie:
Unterstützung der Kommunen durch Gewässerberater**

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm Hessen 2009 bis 2015 aufgestellt. Im Bewirtschaftungsplan wird unter anderem der derzeitige Gewässerzustand dokumentiert und die angestrebten Ziele beschrieben. Im Maßnahmenprogramm ist festgelegt, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Herstellung der Durchgängigkeit in den nächsten Jahren durchgeführt werden müssen. In der Regel obliegt die Maßnahmendurchführung den Kommunen oder den von ihnen gebildeten Verbänden.

In Zukunft wird es möglich sein, Unterstützung für bestimmte Beratungs- und Planungsleistungen bei den Regierungspräsidien anzufordern. Möglich ist dies für die Planungs- und Umsetzungsschritte, die zwischen der Planungsebene „WRRL-Maßnahmenprogramm“ und der Planung und Bauausführung einzelner Objekte liegen, wie beispielsweise:

- Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen
- Konkretisierung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm auf die kommunale Ebene
- Organisation und Durchführung von runden Tischen zur Konkretisierung der Maßnahmen und Abstimmung einer gemeinsamen Vorgehensweise
- Durchführung von Gewässerbegehungen (auch als Gewässerschau unter Federführung der Unteren Wasserbehörde)
- Konkretisierung von vorhandenen Gewässerentwicklungsplänen (z. B. Ermittlung der Flächenverfügbarkeit, Ermittlung von Restriktionen, Auflösung von Zielkonflikten)
- Unterstützung bei der Erstellung von Planunterlagen und von Förderanträgen – ausdrücklich ausgenommen sind konkrete Objektplanungen für wasserrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen
- Unterstützung bei der Erschließung von Finanzierungsquellen
- Wahrnehmung und Organisation von Informationsveranstaltungen.

Näheres bitten wir Sie, dem in der Anlage befindlichen Informationsschreiben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 - Wb

Nr. 9 – ED 117 vom 15.08.2012

Renaturierungsmaßnahmen voran bringen -

Unterstützung der Kommunen durch Gewässerberater möglich

Bäche und Flüsse sind die Lebensadern unserer Landschaft. Sie erfüllen viele wichtige Funktionen für den Menschen, sind aber auch Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Diese ökologische Funktion setzt voraus, dass unsere Gewässer sauber, reich strukturiert und in ihrem Längsverlauf durchgängig sind, d.h. von den Fischen und anderen Organismen durchwandert werden können. Die Herstellung guter ökologischer Strukturen ist seit Jahrzehnten ein Anliegen hessischer Umweltpolitik und wurde Ende 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie zu einem verbindlichen europäischen Ziel.

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm Hessen 2009 bis 2015 aufgestellt. Im Bewirtschaftungsplan werden unter anderem der derzeitige Gewässerzustand dokumentiert und die angestrebten Ziele beschrieben. Im Maßnahmenprogramm ist festgelegt, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und zur Herstellung der Durchgängigkeit in den nächsten Jahren durchgeführt werden müssen.

In der Regel obliegt die Maßnahmendurchführung den Kommunen oder den von ihnen gebildeten Verbänden. Viele dieser Unterhaltungspflichtigen haben die notwendigen Schritte in die Wege geleitet und mit der Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen begonnen bzw. bereits begonnene Maßnahmen weitergeführt. Allerdings bleibt noch viel auf dem Weg zum guten ökologischen Zustand zu tun.

Hierbei möchten die hessischen Wasserbehörden Sie, die unterhaltungspflichtigen Kommunen und Verbände unterstützen!

Die oberen und unteren Wasserbehörden werden Sie auch zukünftig bei Ihren Planungen, den Genehmigungsverfahren oder der Beantragung von Fördermitteln beraten. Zusätzlich wird es zukünftig möglich sein, Unterstützung für bestimmte Beratungs- und Planungsleistungen bei den Regierungspräsidien, Obere Wasserbehörde, abzurufen. Möglich ist dies für die Planungs- und Umsetzungsschritte, die zwischen der Planungsebene „WRRL-Maßnahmenprogramm“ und der Planung und Bauausführung einzelner Objekte liegen. Letzteres wird weiterhin im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ gefördert. Die Planung und Beratung sollte sich dabei möglichst auf ein größeres Einzugsgebiet beziehen. Planungen über Gemeindegrenzen hinweg werden besonders begrüßt. Aber auch kleinere Leistungspakete sind grundsätzlich möglich.

Für folgende Leistungen können Sie beispielsweise Unterstützung bekommen:

- Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen
- Konkretisierung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm auf die kommunale Ebene
- Organisation und Durchführung von Runden Tischen zur Konkretisierung der Maßnahmen und Abstimmung einer gemeinsamen Vorgehensweise
- Durchführung von Gewässerbegehungen (auch als Gewässerschau unter Federführung der Unteren Wasserbehörde)
- Konkretisierung von vorhandenen Gewässerentwicklungsplänen (z.B. Ermittlung der Flächenverfügbarkeit, Ermittlung von Restriktionen, Auflösung von Zielkonflikten)
- Unterstützung bei der Erstellung von Planunterlagen und von Förderanträgen – ausdrücklich ausgenommen sind konkrete Objektplanungen für wasserrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen
- Unterstützung bei der Erschließung von Finanzierungsquellen
- Wahrnehmung und Organisation von Informationsveranstaltungen.

Wie sieht die Unterstützung konkret aus?

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Forsten stellt den Oberen Wasserbehörden Mittel zur Verfügung, damit diese in vorheriger Absprache mit Ihnen mit externen Ingenieurbüros entsprechende Verträge abschließen können. Für Sie als Kommune fallen dabei keine Kosten an, Sie profitieren aber von dieser professionellen Unterstützung durch fachkundige Ingenieurbüros.

Was müssen Sie tun?

Besprechen Sie Ihr Vorhaben innerhalb Ihrer Gemeinde/ Stadt und ggf. mit betroffenen Nachbarkommunen. Sobald hinreichend Klarheit besteht, für welche Gewässer Sie eine oder mehrere der oben genannten Leistungen benötigen, sprechen Sie Ihre Obere Wasserbehörde an. Diese wird zusammen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit Ihnen beraten, welche Leistungen Sie im Einzelnen erhalten können und wie die genaue Abwicklung erfolgt. Und selbstverständlich ist Ihre Unterstützung (z. B. kompetente Ansprechpartner in der Gemeinde, vorhandene Planungsunterlagen, Räumlichkeiten für Besprechungen) Voraussetzung, damit der Gewässerberater seine Aufgaben erfolgreich durchführen kann. Eine Liste mit Ihren Ansprechpartnern bei den Oberen Wasserbehörden finden Sie auf der WRRL-Projekt-Homepage: www.flussgebiete.hessen.de.

Wir sind uns sicher, dass wir Sie mit dem zusätzlichen Angebot der „Gewässerberater“ ziel-führend auf dem Weg zur Maßnahmenumsetzung unterstützen können. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Gelegenheit nutzen, um weiterhin gemeinsam den guten Zustand unserer Gewässer zu erhalten und zu verbessern.

Barbara Siegert
Abteilung Wasser und Boden
im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Forsten
Wiesbaden, im Juli 2012

ED 118

Gemeindliche Internetbekanntmachung im Bauleitplanverfahren
hier: Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 04. Mai 2012 (Az.: 1 MN 218/11)

In der Entscheidung des Niedersächsischen OVG vom 04. Mai 2012 (Az.: 1 MN 218/11 – Juris) ist im Zusammenhang mit einer Normenkontrolle gegen eine Biogasanlage seitens des OVG Lüneburg festgestellt worden, dass § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB es ausschließe, in der Hauptsatzung zu bestimmen, Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB ausschließlich über die Homepage der Plangemeinden zu veröffentlichen. Begründet wird dieses mit der Neufassung von § 4 a Abs. 4 BauGB durch Art. 1 Nr. 3 a des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316), die bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung lediglich ergänzend die Nutzung elektronischer Informationstechnologien ermöglicht. Aus der Formulierung „ergänzend“ schließt das Oberverwaltungsgericht, dass der Bundesgesetzgeber die Internetbekanntmachung gerade nicht selbständig neben die bislang praktizierten Veröffentlichungsmöglichkeiten stellen oder gar sie als alleinige Bekanntmachungsform etablieren wollte.

Da die Hessische Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise in § 1 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Internetbekanntmachung keine diesbezügliche Einschränkung enthält, ist sie insoweit nicht mit dem höherrangigen Recht (vgl. Art. 31, 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz) des Baugesetzbuchs zu vereinbaren. Es steht zu befürchten, dass auch die hessischen Verwaltungsgerichte im Streitfall der Argumentation des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes folgen werden. Dieses nehmen wir zum Anlass, mit dem zuständigen Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Kontakt zu treten, um mögliche Auswirkungen für die Hessische Bekanntmachungsverordnung zu klären und zu ermitteln, ob und wenn ja, in welchem Zeitraum hier ggf. eine Anpassung der Bekanntmachungsverordnung beabsichtigt ist.

Um jegliche Risiken im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren auszuschließen, empfehlen wir – in Anlehnung an die gesetzliche Ausnahme für Wahlen und Abstimmungen – die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Bauleitplanung auszuschließen und **§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Hauptsatzungsmusters** des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wie folgt zu ergänzen:

„.....sowie im Bauleitplanverfahren“.

Zur Erläuterung der gesamten Problematik verweisen wir ergänzend auf die beigegefügte Stellungnahme des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 27.07.2012 (Anlage).

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – AS/Hg/Pe/Wb

Nr. 9 – ED 118 vom 15.08.2012



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 1 – 3 c 01.03

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Bearbeiter/in Herr Dreßler
Durchwahl (06 11) 353 1536
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: ulrich.dressler@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

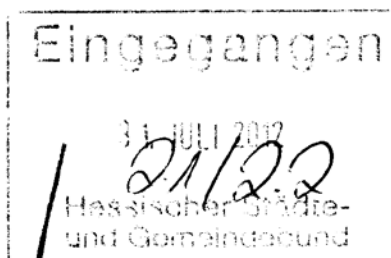
Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Datum 27. Juli 2012

nachrichtlich:

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessische Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden



ehg
eGe 1.8.12

**Gemeindliche Internetbekanntmachungen im Bauleitplanverfahren;
hier: Beschluss des Niedersächsischen OVG v. 4.5.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich haben die hessischen Kommunen seit dem Inkrafttreten der Kommunalrechtsnovelle 2011 am 24. Dezember des letzten Jahres die Möglichkeit, ihre öffentlichen Bekanntmachungen im Internet, also auf ihrer Homepage, zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 1 HGO n.F.). Nach unserer Information - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - haben zwischenzeitlich schon einige Gemeinden durch Änderung ihrer Hauptsatzung das Internet als (grundsätzliche) Bekanntmachungsform festgelegt:

- Gemeinde Bromskirchen (Landkreis Waldeck-Frankenberg),
- Stadt Steinau an der Straße (Main-Kinzig-Kreis),
- Gemeinde Lahntal (Landkreis Marburg-Biedenkopf) und
- Kreisstadt Groß-Gerau (Landkreis Groß-Gerau).

Vor diesem Hintergrund sehe ich mich veranlasst, ausdrücklich auf den Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 4. Mai 2012 (in DVBl. 2012 S. 777) hinzuweisen. Danach schließt § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB aus, in der gemeindlichen Hauptsatzung die Homepage der planenden Gemeinde als ausschließliche Verkündungsform für Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2



- 2 -

BauGB zu bestimmen. Nach § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB können bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden. Daraus folgert das OVG Lüneburg, dass es mit Bundesrecht unvereinbar ist, wenn die Gemeinde die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 1 BauGB lediglich im Internet bekannt macht.

Es ist durchaus möglich, dass auch die hessischen Verwaltungsgerichte im Streitfall die Argumentation des höchsten niedersächsischen Verwaltungsgerichts übernehmen werden. Wegen des Vorrangs des Bundesrechts (BauGB) vor dem Landesrecht (HGO) rate ich daher, die entsprechende Hauptsatzungsregelung einzuschränken. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass auf Grund einer speziellen landesrechtlichen Regelung auch im Wahlrecht (vgl. § 37 Abs. 3 KWG und § 53 Abs. 5 LandtagswahlG) die kommunale Homepage lediglich kumulativ zur öffentlichen Bekanntmachung in (mindestens) einer (örtlich verbreiteten mindestens einmal wöchentlich erscheinenden) Zeitung oder in einem Amtsblatt erfolgen darf.

Die öffentlichen Bekanntmachungen im Entstehungsprozess der Bauleitpläne (§ 2 Abs. 1 BauGB: Aufstellungsbeschluss; § 3 Abs. 2 BauGB: Auslegung des Planentwurfs) haben wegen ihrer Anstoßfunktion für die an der Bauleitplanung interessierten Bürger eine ganz spezielle Bedeutung. Das gilt in Hessen in besonderer Weise, nachdem durch die Kommunalrechtsnovelle 2011 von den gemeindlichen Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung nur noch der Aufstellungsbeschluss einem Bürgerbegehren zugänglich ist (§ 86 Abs. 2 Nr. 5a HGO n.F.)

Die Entscheidung des Niedersächsischen OVG betrifft nicht das zu veröffentlichende Endergebnis der Bauleitplanung, also beim Bebauungsplan die Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses bzw. der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB und beim Flächennutzungsplan die Bekanntgabe der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB. Einer Gemeinde, die jegliches Risiko ausschließen will, steht es aber natürlich frei, im gesamten Bauleitplanverfahren das Medium Internet nur ergänzend zu einer der herkömmlichen Bekanntmachungsformen in Papierform zu nutzen und die Ausnahmeklausel in der Hauptsatzung entsprechend auszudehnen.

Ich rege an, Ihre Mitgliedsgemeinden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 (Graf)

Zusatz:

Was die Frage einer politischen Initiative in Richtung Bundesregierung zur Änderung des § 4a Abs. 4 BauGB angeht, weise ich vorsorglich darauf hin, dass bisher lediglich die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hessen die Internetbekanntmachung für die Gemeinden kommunalverfassungsrechtlich erlaubt haben, ohne eine Einschränkung für die vorbereitenden Verfahrensschritte im Bauleitplanverfahren zu machen. Die beiden anderen betroffenen Länder, nämlich Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, haben die gemeindliche Internetbekanntmachung auf das Endergebnis der Bauleitplanung („Normverkündung“) beschränkt. (In dem entschiedenen Fall konnte sich die betroffene Gemeinde nach Mitteilung des niedersächsischen Innenministeriums demnach ohnehin nicht auf das Kommunalverfassungsrecht stützen, es hätte daher der gerichtlichen Ausführungen zum Vorrang des Bundesrechts eigentlich gar nicht bedurft.)

Zudem scheint im Planungsrecht - wie auch im Wahlrecht - allgemein noch eine große Zurückhaltung gegenüber dem Internet als Bekanntmachungsform zu bestehen. Auch nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Planungsgesetz vom 18.6.2012 (LT-Drs. 18/5833) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Landesentwicklungs- und bei der Regionalplanung die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung ausschließlich auf der Internetseite der jeweils zuständigen Planungsbehörde nicht aus, sondern muss auch im Staatsanzeiger erfolgen (vgl. § 4 Abs. 4 S. 3 und § 6 Abs. 3 S. 2 des Gesetzentwurfs).

ED 119**Aktuelle Änderungen im Vergaberecht****Änderungen in der Vergabeverordnung (VgV)**

Nachdem durch die 5. Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 14.03.2012 (BGBl. I S. 488) die EU-Schwellenwerte neu festgesetzt worden waren (zu den Schwellenwerten wird auf die Eildienstmitteilung Nr. 14 – ED 150 vom 13.12.2011 verwiesen), ist durch die 6. Verordnung vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1508) in § 6 Abs. 1 VgV auf die VOB/A (Abschnitt 2) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2011 (Bundesanzeiger Nr. 182 a vom 02. Dezember 2011; Bundesanzeiger AT 07.05.2012 B1) verwiesen worden, so dass die Neufassung der VOB/A (Abschnitt 2) ab dem 19.07.2012 anzuwenden ist.

Vergaberegeln für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit

Im Zusammenhang mit der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen ab Erreichen der Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (400.000 Euro) und Bauaufträge (5 Mio. Euro) ist im Hinblick auf die Bestimmung der anzuwendenden Vergabevorschriften zwischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einerseits und Bauaufträgen andererseits zu differenzieren.

Für die Vergabe von sicherheits- und verteidigungsrelevanten Liefer- und Dienstaufträgen ab dem Schwellenwert ist die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1509 ff.) ab dem 19. Juli 2012 anzuwenden. Für die Vergabe von sicherheits- und verteidigungsrelevanten Bauaufträgen ist – neben einigen Vorschriften aus der VSVgV gemäß § 2 Abs. 2 VSVgV – der Abschnitt 3 der VOB/A (VOB/A-VS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2011 (Bundesanzeiger Nr. 182 a vom 02.12.2011; Bundesanzeiger AT07.05.2012 B1) anzuwenden.

Änderungen in der VOB/A

Neben der Erweiterung der VOB/A um einen Abschnitt 3 für die Vergabe von sicherheits- und verteidigungsrelevanten Bauaufträgen ist der Abschnitt 2 der VOL/A neu gefasst worden.

Die Neufassung des Abschnitts 2 der VOB/A dient dem Ziel der Vereinfachung des Vergaberechts.

Schwerpunkt der Überarbeitung war insbesondere die Zusammenführung der bislang bestehenden Bestimmungen der Basis- und der „a“-Paragrafen. Dadurch ist im Abschnitt 2 die bisherige Struktur aufgegeben und dem 2. Abschnitt der VOL/A angeglichen worden.

Des Weiteren wurden die Vergabebestimmungen des Abschnitts 2 sprachlich überarbeitet, um die Regelungstexte verständlicher zu fassen und eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu erreichen. Es erfolgten Untergliederungen und Änderungen in der Reihenfolge von Regelungen. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen, die aus VgV und GWB in der VOB/A übernommen sind, auf ihre wörtliche Übereinstimmung mit den Quelltexten hin überprüft und angepasst.

Die Zusammenführung der Regelungen der Basis- und „a“-Paragrafen in Abschnitt 2 der VOB/A wie auch die sprachliche Überarbeitung erfolgten mit der Maßgabe, grundsätzlich die bestehenden inhaltlichen Regelungen beizubehalten. Einige wenige inhaltliche Änderungen, auf die nachfolgend hingewiesen wird, waren dennoch erforderlich.

Zu § 1 EG: Anwendungsbereich

§ 1a Absatz 2 VOB/A wurde ersatzlos gestrichen. Nach dieser Regelung fand bisher der Abschnitt 2 der VOB/A Anwendung bei gemischten Bau- und Lieferaufträgen, bei denen das Verlegen und Anbringen im Vergleich zur Lieferleistung eine untergeordnete Tätigkeit darstellt. Ob ein solcher gemischter Auftrag als Liefer- oder Bauauftrag zu behandeln ist, richtet sich nach § 99 GWB. Da das GWB an dieser Stelle keine Regelung zur Abgrenzung zwischen Bau- und Lieferaufträgen enthält, ist Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Vergabekoordinierungsrichtlinie heranzuziehen, wonach ein solcher Auftrag als Lieferauftrag gilt. Für die Vergabe von Lieferleistungen findet gemäß § 4 Absatz 1 VgV die VOL/A Anwendung.

Zu § 8 EG: Vergabeunterlagen

In § 8 EG Absatz 2 Nummer 3 VOB/A wurden die Regelungen für Nebenangebote, an die Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 3 der Vergabekoordinierungsrichtlinie und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst.

Zu § 10 EG: Fristen

§ 10 EG VOB/A wurde neu strukturiert. Die Fristenregelungen wurden den einzelnen Verfahren zuordnet und hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie für die jeweiligen Verfahren abgeglichen.

In § 10 EG Absatz 2 Nummer 4 VOB/A erfolgte eine Korrektur der Angabe für die verkürzte Angebotsfrist. Diese beträgt nach Artikel 38 Absatz 4 der Vergabekoordinierungsrichtlinie 36 Kalendertage anstelle der bisher in § 10a Absatz 2 Nummer 3 VOB/A vorgeschriebenen 26 Kalendertage.

Zu § 12 EG: Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabe-unterlagen

Die Regelungen des § 12a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wurden als Folgeänderung der Streichung von § 1a Absatz 2 VOB/A gestrichen. § 12 EG Absatz 1 VOB/A wurde sprachlich neu gefasst.

Zu § 16 EG: Prüfung und Wertung der Angebote

Mit § 16 EG Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e VOB/A wurden die Regelungen des § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e VOB/A an die Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie und die EuGH-Rechtsprechung angepasst, vgl. Hinweis zu § 8 EG. Die Regelung des § 16 Absatz 8 VOB/A ist entfallen.

Ebenso erfolgte in § 16 EG Absatz 6 Nummer 2 VOB/A eine sprachliche Anpassung des Basistextes des § 16 Absatz 6 Nummer 2 VOB/A an die Regelungen des Artikels 55 der Vergabekoordinierungsrichtlinie.

Zu § 19 EG: Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

Die Bestimmungen des § 19 VOB/A wurden um die Regelungen des § 101a GWB zur Informations- und Wartepflicht ergänzt. Damit enthält die VOB nunmehr sämtliche Informationspflichten und wird dem Anspruch eines umfassenden Regelwerkes besser gerecht. Die Regelungen zu den einzelnen Informationspflichten wurden im § 19 EG VOB/A chronologisch neu geordnet.

Zu § 22 EG: Baukonzessionen

Die Ergänzungen in § 22 EG Absatz 3 und 4 VOB/A gegenüber den bisherigen Regelungen des § 22a VOB/A dienen der Klarstellung und sind keine inhaltlichen Änderungen.

Die VOB/A-EG gilt damit in der Bekanntmachung vom 24.10.2011 (Bundesanzeiger Nr. 182 a vom 02.12.2011) in der Fassung der Berichtigung vom 24.04.2012 (Bundesanzeiger AT 07.05.2012 B1). Sie wird neben der VOB/A (Abschnitt 1), der VOB/B und der VOB/C jeweils als VOB 2012 – als Gesamtausgabe – im Auftrag des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) voraussichtlich im Oktober 2012 herausgegeben.

Änderung der VOB/B

Mit Ausnahme des § 16 wurden die Regelungen der VOB/B Ausgabe 2009 ohne Änderungen in die Ausgabe 2012 übergeleitet.

Mit der Neufassung des § 16 VOB/B wird den Vorgaben der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Zahlungsverzugsrichtlinie) und der vorgesehenen nationalen Umsetzung Rechnung getragen.

Der neue § 16 VOB/B hat folgenden Wortlaut (die Änderungen sind fett markiert):

- (1)
 1. *Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.*
 2. *Gegenforderungen können einbehalten werden. Andere Einbehalte sind nur in den im Vertrag und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen zulässig.*
 3. *Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen **21 Tagen** nach Zugang der Aufstellung fällig.*
 4. *Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.*
- (2)
 1. *Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.*
 2. *Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.*
- (3)
 1. *Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung **fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.** Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe nicht **bis zum Ablauf der jeweiligen Frist erhoben**, kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.*

2. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.
 3. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.
 4. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.
 5. Ein Vorbehalt ist innerhalb von **28 Tagen** nach Zugang der Mitteilung nach den Nummern 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren **28 Tagen** - beginnend am Tag nach Ablauf der in Satz 1 genannten **28 Tage** - eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
 6. Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern.
- (4) In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt und bezahlt werden.
- (5)
1. Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen.
 2. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.
 3. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 Abs. 2 BGB angegebenen Zinssätze, wenn er nicht einen höheren Verzugschaden nachweist. **Der Auftraggeber kommt jedoch, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder der Aufstellung bei Abschlagszahlungen in Zahlungsverzug, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und den fälligen Entgeltbetrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, der Auftraggeber ist für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.**
 4. Der Auftragnehmer **darf die Arbeiten bei Zahlungsverzug bis zur Zahlung einstellen**, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 5 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers zu leisten, soweit sie an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt sind, wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat zu § 16 VOB/A nachfolgende Hinweise gegeben:

Die Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Zahlungsverzugsrichtlinie) schließt die Planung und Ausführung öffentlicher Bauarbeiten sowie Hoch- und Tiefbauarbeiten ein. Die Richtlinie muss bis spätestens 16. März 2013 in nationales Recht umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Richtlinie und die vorgesehene Umsetzung ins deutsche Recht (Änderungen im BGB, EG-BGB und Unterlassungsklagegesetz) sind Folgeänderungen in der VOB/B erforderlich. Mit der Neufassung des § 16 VOB/B wird den Vorgaben der Zahlungsverzugsrichtlinie Rechnung getragen. Als spätesten Fälligkeitszeitpunkt für öffentliche Aufträge werden künftig grundsätzlich höchstens 30 Tage und nur in begründeten Ausnahmefällen höchstens 60 Tage nach Zugang der Schlussrechnung vorgesehen (früher 2 Monate); des Weiteren tritt der Verzug künftig auch ohne Nachfristsetzung ein (das Setzen einer angemessenen Nachfrist/Mahnung als Voraussetzung für den Zahlungsverzug entfällt).

Der Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) hat die Veröffentlichung des überarbeiteten § 16 VOB/B mit der Maßgabe beschlossen, dass nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur nationalen Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie § 16 VOB/B auf Übereinstimmung mit den nationalen Regelungen überprüft und ggf. modifiziert wird.

Begründung der Änderungen im Einzelnen:

Zu § 16 Absatz 1 Nummer 3 VOB/B

Im Sinne der Harmonisierung wurden die Fristenregelungen in § 16 VOB/B auf (Kalender-) Tage umgestellt.

Zu § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B

Nach Artikel 4 Absatz 3 und 6 der Richtlinie 2011/7/EU (Zahlungsverzugsrichtlinie) ist bei öffentlichen Auftraggebern eine Vereinbarung, nach der die Zeit für die Erfüllung der Entgeltforderung 30 Tage nach Zugang einer Rechnung überschreitet, nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist. Die Zahlungsfrist darf in keinem Fall 60 Kalendertage überschreiten.

In § 271 a Absatz 2 BGB-Entwurf* wird die Vertragsfreiheit bei der Vereinbarung von Zahlungsfristen für öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie begrenzt.

§ 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B – alt –, nach dem der Anspruch auf Schlusszahlung spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung fällig wird, wurde an die Vorgaben der Richtlinie und § 271 a Absatz 2 BGB-Entwurf angepasst. Danach ist für Auftraggeber künftig grundsätzlich eine Zahlungsfrist von höchstens 30 Tagen nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung vorgesehen. Einzelvertraglich ist eine erweiterte Zahlungsfrist von weiteren 30 Tagen zulässig. Allerdings muss diese Vereinbarung ausdrücklich (d. h. nicht lediglich konkludent) getroffen und aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt sein. Erweiterte Zahlungsfristen kommen im Baubereich beispielsweise in Betracht, wenn die Prüfungsunterlagen bzw. Schlussrechnungen komplex sind und fachtechnischer Sachverstand notwendig ist.

Die Regelung in § 16 Absatz 3 Nummer 1 Satz 3 VOB/B ist an die Regelung im bisherigen § 16 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 VOB/B angelehnt. Danach konnte sich der Auftraggeber nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen, wenn er nicht spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung Einwendungen gegen die Prüfbarkeit erhoben hat. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Fristenregelungen in § 16 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 und 2 VOB/B wird künftig auf den „Ablauf der jeweiligen Frist“ abgestellt.

Zu § 16 Absatz 3 Nummer 5 VOB/B

Im Sinne der Harmonisierung wurden die Fristenregelungen in § 16 VOB/B auf (Kalender-) Tage umgestellt.

Zu § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/7/EU sieht vor, dass der Gläubiger Anspruch auf den gesetzlichen Zins bei Zahlungsverzug hat, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn der Gläubiger seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und der Gläubiger den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn der Schuldner ist für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich. Nach der Richtlinie soll kein Gläubiger verpflichtet werden, Verzugszinsen zu fordern. Es soll einem Gläubiger ermöglicht werden, bei Zahlungsverzug ohne eine vorherige Mahnung oder eine andere vergleichbare Mitteilung, die den Schuldner an seine Zahlungsverpflichtung erinnert, Verzugszinsen zu verlangen (vgl. Erwägungsgrund 16 der Richtlinie). Die Zahlung eines Schuldners soll als verspätet in dem Sinne betrachtet werden, dass ein Anspruch auf Verzugszinsen entsteht, wenn der Gläubiger zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht über den geschuldeten Betrag verfügt, vorausgesetzt, er hat seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.

Nach § 286 Absatz 2 BGB bedarf es für den Verzugseintritt keiner Mahnung, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist. Nach § 286 Absatz 3 BGB kommt der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet.

Gemäß § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B – alt – setzt Verzugseintritt, eine Rechnung, den Ablauf der Prüffrist, eine Mahnung und den Ablauf einer Nachfrist voraus. Diese Regelung hatte im ausgewogenen Regelungskatalog der VOB/B als allgemeine Geschäftsbedingung und ihrer Vereinbarung als Ganzes Bestand. In § 16 Absatz 5 Nummer 3 Satz 3 und 4 VOB/B wird nun der Eintritt des Zahlungsverzugs im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Zahlungsverzugsrichtlinie geregelt. Der Auftraggeber kommt, ohne dass es einer Nachfristsetzung (Mahnung) bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder Aufstellung bei Abschlagszahlungen in Zahlungsverzug, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und den fälligen Entgeltbetrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, der Auftraggeber ist für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Verlängerte Verzugsfristen kommen bei Abschlagszahlungen nicht in Betracht, da es sich um vorläufige Zahlungen (auf bereits erbrachte Leistungen) handelt, die im Rahmen der Schlussrechnung noch einmal überprüft und ggf. korrigiert werden. Die Vereinbarung einer Höchstfrist zum Eintritt des Verzuges von 30 bzw. 60 Tagen schließt nicht das Recht des Auftragnehmers nach § 16 Absatz 5 Nummer 1 VOB/B aus, durch Nachfristsetzung den Verzug schon früher herbeizuführen.

Nach § 16 Absatz 5 Nummer 3 Satz 3 und 4 VOB/B ist das Setzen einer angemessenen Nachfrist keine erforderliche Voraussetzung für den Zahlungsverzug. Zudem stellt § 16 Absatz 5 Nummer 3 Satz 3 und 4 VOB/B für die rechtzeitige Zahlung auch nicht mehr auf den Zeitpunkt der Leistungshandlung (z.B. Anweisung der Zahlung) ab, sondern auf den Zeitpunkt des Leistungserfolgs, d.h. Eingang des Zahlungsbetrags beim Auftragnehmer.

Zu § 16 Absatz 5 Nummer 4 VOB/B

In § 16 Absatz 5 Nummer 3 Satz 3 und 4 VOB/B wird der Eintritt des Zahlungsverzugs im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Zahlungsverzugsrichtlinie geregelt. Danach ist das Setzen einer angemessenen Nachfrist (Mahnung) keine erforderliche Voraussetzung für den Zahlungsverzug. § 16 Absatz 5 Nummer 4 – alt – ist somit entbehrlich.

Als wesentliche Änderungen sind somit festzustellen:

Als spätester Fälligkeitszeitpunkt für die Schlusszahlung öffentlicher Bauaufträge sind künftig grundsätzlich 30 Tage nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung vorgesehen. Die Frist verlängert sich in begründeten Ausnahmefällen auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde (§16 Absatz 3 Nummer 1).

Einwendungen gegen die Prüfbarkeit können unter Angabe der Gründe nur bis zum Ablauf der jeweiligen (vereinbarten) Frist geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber kommt, ohne dass es einer Nachfristsetzung (Mahnung) bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder Aufstellung bei Abschlagszahlungen in Zahlungsverzug, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und den fälligen Entgeltbetrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, der Auftraggeber ist für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde (§ 16 Absatz 5 Nummer 3 Sätze 3 und 4).

Für die rechtzeitige Zahlung wird nicht mehr auf den Zeitpunkt der Leistungshandlung (z. B. Anweisung der Zahlung), sondern auf den Zeitpunkt des Leistungserfolgs, d. h. Eingang des Zahlungsbetrags beim Auftragnehmer abgestellt.

Für Abschlagszahlungen kommen verlängerte Verzugsfristen nicht in Betracht, da es sich um vorläufige Zahlungen (auf bereits erbrachte Leistungen) handelt, die im Rahmen der Schlussrechnung noch einmal überprüft und ggf. korrigiert werden, hier tritt Zahlungsverzug also immer spätestens 30 Tage nach Zugang der Aufstellung ein.

Die Vereinbarung einer Höchstfrist zum Eintritt des Verzuges von 30 bzw. 60 Tagen schließt nicht das Recht des Auftragnehmers nach § 16 Absatz 5 Nummer 3 Satz 1 VOB/B aus, durch Nachfristsetzung den Verzug schon früher herbeizuführen.

Nach Änderung der 2-Monatsfrist in eine 30- (bzw. 60-) Kalendertagesfrist werden zur Harmonisierung der Fristenregelungen die in § 16 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 5 enthaltenen Fristen ebenfalls auf (Kalender)Tage umgestellt.

Wie sich aus § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 3 ergibt, kann die Fälligkeits- und damit auch die Verzugsfrist von 30 Tagen auf bis zu 60 Tagen erhöht werden, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Das bedeutet, dass bereits im Zusammenhang mit der Ausschreibung in den Vertragsunterlagen eine entsprechende Regelung getroffen werden muss. Die Möglichkeit einer solchen Festlegung soll im Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) bereitgestellt werden.

Änderungen in der VOB/C

In der VOB/C sind 7 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) fortgeschrieben und 29 redaktionell überarbeitet worden. Die ATV DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ sowie die ATV DIN 18326 „Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen“ sind neu erarbeitet worden. Es ist beabsichtigt, die ATV als „Ausgabe September 2012“ zu veröffentlichen.

ED 120**Seminar: Umwelt- und Energieeffizienzkriterien bei der kommunalen Auftragsvergabe**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Hessische Städtetag veranstalten am **30.08.2012** in Kelsterbach eine Fachkonferenz zur Berücksichtigung von Umwelt- und Energieeffizienzkriterien bei der kommunalen Auftragsvergabe und Ausschreibung. Die Fachkonferenz soll über Schwerpunkte des Vergabeverfahrens sowie über aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht informieren und Fragen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Umwelt- und Energieeffizienzkriterien, die bei der kommunalen Auftragsvergabe eine immer größere Rolle spielen, informieren. Weitere wichtige Punkte sind die Angebotswertung und die Vorgabe von sog. Leitprodukten, deren Benennung nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich ist und in der aktuellen Rechtsprechung und in der Zuschussgewährungspraxis eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Die Teilnehmergebühr beträgt inklusive eines Imbisses und der Getränke sowie der Tagungsunterlagen 120,00 Euro.

Das Programm, den Veranstaltungsort und -tag sowie die Anmeldeunterlagen sind im Intranet des Hessischen Städte- und Gemeindebundes über den Hinweis auf der Homepage verfügbar.

Dezernat 2 – Pö**Nr. 9 – ED 120 vom 15.08.2012**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Gemeinde **Hünstetten** ist die Stelle der

hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zurzeit rund 10.300 Einwohner.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird am **2. Dezember 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hünstetten für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am **16. Dezember 2012** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe B 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Der Beginn der Amtszeit ist der 1. Juni 2013.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Der vollständige Wortlaut der „Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ wurde in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hünstetten, in der Idsteiner Zeitung, am 14.07.2012 unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht und kann auch bei dem Wahlleiter der Gemeinde – Herrn Weiß –, Im Lagersboden 5, 65510 Hünstetten, Telefon (06126) 9955-30 angefordert werden.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens am Donnerstag, 27. September 2012, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem **Gemeindewahlleiter, Im Lagersboden 5, Rathaus, Zimmer U9, 65510 Hünstetten-Wallbach**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Formblätter zu erhalten. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 27. September 2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD: 11 Sitze, CDU: 8 Sitze, HÜLi: 8 Sitze, GRÜNE: 4 Sitze.

Der Gemeindewahlausschuss
der Gemeinde Hünstetten
gez.(W e i ß)
Gemeindewahlleiter

In der Stadt **Linden**, Landkreis Gießen, ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Linden hat 12.288 Einwohner (Stand: 31.12.2011, Hess. Stat. Landesamt) und besteht aus den Stadtteilen Großen-Linden und Leihgestern.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten- Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 09. Dezember 2012 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Linden für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keiner der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet am 23. Dezember 2012 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 31.05.2013.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. nach § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes - KWG - entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Donnerstag, den 04. Oktober 2012, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Wahlleiter der Stadt Linden, Rathaus, Zimmer 203, Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch über das Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 04. Oktober einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 17 Sitze, SPD 10 Sitze, FDP 1 Sitz, Bündnis90/GRÜNE 6 Sitze, FW 3 Sitze.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Linden, den „Lindener Nachrichten“ und dem „Lindener Anzeiger“ am Freitag, dem 27. Juli 2012, veröffentlicht; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift oder per E-Mail unter ha.heyman@linden.de angefordert werden.

Der Wahlleiter der Stadt Linden
gez. Hans Ulrich Heymann

Bei der Gemeinde **Niederdorfelden** im Main-Kinzig-Kreis ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Leiterin/Leiters des Finanz- und Personalwesens

neu zu besetzen.

Die Gemeinde Niederdorfelden hat rund 3.600 Einwohner. Nähere Informationen können Sie unserer Homepage www.niederdorfelden.de entnehmen.

Das Aufgabengebiet umfasst derzeit insbesondere:

Finanzwesen

- Leitung, Koordinierung und Weiterentwicklung des Finanz- und Rechnungswesens sowie des Controllings
- Haushaltsplanung und -durchführung
- Selbstständige Erstellung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen
- Verantwortung für die Erstellung von Jahresabschlüssen
- Durchführung von Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie Beratung des Bürgermeisters und der Gemeindegremien bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen

Personalwesen

- Personalorganisation, -verwaltung und -entwicklung

Hauptamt

- Schriftföhrtätigkeit im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss
- Organisation von Wahlen
- Kommunales Satzungsrecht
- Versicherungswesen
- Bearbeitung aller kommunalrechtlicher Angelegenheiten

Fachliches Anforderungsprofil:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Diplom-Verwaltungswirt/in, Angestelltenlehrgang II, Steuerangestellte (jeweils mit entsprechender Berufserfahrung)
- gründliche Erfahrung und umfassende Fachkenntnisse im Bereich des Kommunalrechts sowie des Tarifrechts und des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich des Steuer- und Abgabenrecht
- Erfahrungen mit moderner Informationstechnik und entsprechenden Medien

Persönliches Anforderungsprofil:

- Motivierte, fachlich kompetente Persönlichkeit mit Engagement und hoher Belastbarkeit
- Organisationsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreude
- Flexible und selbstständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- Wirtschaftliches und kostenbewusstes Handeln
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien, auch anlässlich Sitzungsdiensten in den Abendstunden

Vergütung

- Die Vergütung erfolgt nach entsprechender Eignung in Entgeltgruppe 10 bzw. 11 TVöD
- Aufstiegsmöglichkeiten bis in Entgeltgruppe 11 TVöD sind gegeben

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Schriftliche Bewerbungen (bitte nicht per E-Mail) mit den üblichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 16. September 2012 an:

Gemeinde Niederdorfelden
Frau Vöth
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden

Mobile Geschwindigkeitsmessanlage mit Fahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Wettenberg (Hessen) bietet ihre seitherige mobile Geschwindigkeitsmessanlage zum Verkauf an. Die mobile Geschwindigkeitsmessanlage Einseitensensor Typ ES1.0 mit Fotoeinrichtung Typ FE2.X und Blitzeinheit BE1.1 (Kamera 1 und Kamera 2) nebst allem Zubehör wurde im April 2000 angeschafft. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen Opel Zafira Edition 1,6 CNG Ecotec (MT) (mit Erdgasantrieb), Erstzulassung im Mai 2008, 17803 km und entsprechendem Arbeitsplatz im Fondbereich. Der Verkaufspreis beträgt 10.000 Euro (VB).

Weitere Informationen zu der Anlage und dem Fahrzeug stellen wir Ihnen gerne per E-Mail zur Verfügung.

Kontaktadresse: Gemeindeverwaltung Wettenberg
Frau Sonja Tembeck
Tel.:0641/804-55
Fax:0641/804-60
Mail: hauptamt.tembeck@wettenberg.de